

Gemeinde Castrisch

Gastwirtschaftsgesetz



Gestützt auf Artikel 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) von der Gemeindeversammlung erlassen am 29. Oktober 1999.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Artikel 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Artikel 3

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden;
- d) die gewerbsmässige Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich.

² Für den Ausschank gebrannter Wasser ist zudem eine Bewilligung des Kantons gemäss Artikel 12 ff GWG erforderlich.

Artikel 4

Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes einzureichen. Für Anlässe ist das Gesuch mindestens 10 Tage vor der Durchführung einzureichen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

² Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken und die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

³ Jeder Betrieb muss seinem Umfang entsprechend die nötige Zahl von leicht und in der Regel unentgeltlich zugänglichen Toiletten besitzen, die den gesundheitlichen und schicklichen Anforderungen genügen. Die Toiletten sollen in der Nähe der Gasträume liegen und sind mit einer Wasserspülung und Handwaschgelegenheit zu versehen. Sie sind in der Regel für Frauen und Männer getrennt einzurichten.

IV Öffnungszeiten

Artikel 10

Betriebe

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe legen ihre Öffnungszeiten in eigenem Ermessen fest.

² Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe Öffnungszeiten festgelegt werden.

Artikel 11

Anlässe

Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

V Gebühren

Artikel 12

Bewilligungsgebühren

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.- bis Fr. 500.-
- b) für Anlässe Fr. 20.- bis Fr. 200.-
- c) für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.- bis Fr. 300.-

² Beim Festlegen der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 13

Besondere Gebühren Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrolle einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 200.- erhoben.

Artikel 14

Indexierung Bei einer Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mindestens 10 % können die Gebühren und Amtskosten vom Gemeindevorstand auf das nächste Jahr angepasst werden. Als Stichtag gilt der 1. September.

VI Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Artikel 15

Im Allgemeinen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Artikel 16

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VII Schlussbestimmungen

Artikel 17

Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 18

Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 14. Oktober 1994 sowie alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

¹ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Castrisch, 29. Oktober 1999

GEMEINDE CASTRISCH

Gemeindepräsidentin
R. Hohl

Gemeindeschreiber
C. Luginbühl